

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 26.06.2025

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 21 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:59 Uhr

2 Personen Interessierte Bürger

1 Pressevertreter

TOP 1

Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin aus Forst fragte nach, wann über die Erschließung des neuen Baugebietes Kellerfeld entschieden wird. Der Vorsitzende berichtete hierzu, dass dies in der Gemeinderatssitzung am 24.07.2025 vorgesehen ist.

Des Weiteren wies sie darauf hin, dass die Mäharbeiten entlang des Radweges vom Bauhof durchgeführt wurde. Allerdings sollte hier nicht nur ein Streifen gemäht werden, sondern eine größere Fläche. Herr Fänger (Bauamtsleiter) wird dies an den Bauhof weitergeben.

Ein Bürger aus Essingen wollte wissen, bis wann in Essingen mit dem Ausbau des Glasfasernetzes begonnen wird. Hierzu berichtete Herr Fänger, dass die Ausschreibungen Mitte diesen Jahres erfolgen, und dass mit dem Beginn der Maßnahme Anfang 2026 zu rechnen sein wird. Des Weiteren fragte er nach, ob im Gebiet Schubartweg auch das Parkverbot durch das neue Parkraumkonzept gilt, da hier an den Seitenstreifen keine Parkplätze eingezeichnet sind. Der Vorsitzende merkte hierzu an, dass hier das Parkverbot gilt. Hier gilt ebenfalls „Parken nur auf gekennzeichneten Flächen“. 10 öffentliche Parkplätze stehen zur Verfügung. Dieser Bürger wies noch darauf hin, dass an der Ecke Humboldtstraße der Randstein defekt ist. Dies wird Herr Fänger aus den Bauhof weitergeben

TOP 2

Vorstellung des Geschäftsstellenleiters des gemeinsamen Gutachterausschusses Aalen-Essingen und Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels Aalen & Essingen

Herr Eugen Stoll hat am 01.10.2023 die Leitung der Abteilung Grundstücksbewertung sowie die Leitung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Aalen-Essingen übernommen. Er berichtete dem Gemeinderat über die Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels Aalen / Essingen:

Nach § 558 d. Abs. 2 BGB ist ein qualifizierter Mietspiegel im Abstand von 2 Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Der qualifizierte Mietspiegel Aalen / Essingen, gültig seit 01.08.2023, ist somit zur Erhaltung der Qualifizierung bis 31.07.2025 entsprechend anzupassen. Dabei können eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden.

Die Anpassung des Mietspiegels bedarf nach den rechtlichen Anforderungen der Zustimmung der Interessenverbände der Mieter, Vermieter und des Gemeinderats. In der Sitzung des Arbeitskreises „Qualifizierter Mietspiegel“ am 15.05.2025 wurde von Haus & Grund Aalen e. V. sowie vom Mieterverein Ostalbkreis e. V. der Entwurfssatzung des Mietspiegelinstituts anerkannt.

Als Fortschreibungsart wurde die Indexfortschreibung nach § 558 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Das bereits mit der Erstellung des qualifizierten Mietspiegels beauftragte ALP-Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH hat die Fortschreibung vorgenommen.

Erhebungsstichtag für die Neuerstellung des qualifizierten Mietspiegels 2023 war der 1. Februar 2023. Zur Bestimmung der Marktentwicklung ist demnach die Entwicklung des vom Statistischen

Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zwischen Februar 2023 und Februar 2025 zugrunde zu legen. Die entsprechenden Werte für den Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2020 = 100 betragen für Februar 2023 = 115,2 und für Februar 2025 = 120,8. Es ergibt einen Anstieg von 4,9 %.

Die durchschnittliche Nettokaltmiete – unabhängig von Ausstattung, Lage und anderen Merkmale – liegt künftig in beiden Kommunen bei 8,34 Euro pro Quadratmeter. In Aalen sind es 8,35 €/m² und in Essingen 8,22 €/m².

Herr Stoll erläuterte anhand einer Bildpräsentation die Fortschreibung des Mietspiegels. Die Gemeinderäte nahmen den Bericht zur Kenntnis.

TOP 3

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Sauerbach, 2. Änderung"

mit Satzung über örtliche Bauvorschriften;

Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB und ortsübliche Bekanntmachung

Aufgrund der nicht unerheblichen Kosten und wegen der Verschwendung des wichtigen Lebensmittels Wasser gilt es natürlich, durch ständige Instandhaltungen und Investitionen diese Verluste zu begrenzen und bestenfalls natürlich zu vermeiden.

a) Erfordernis der Planaufstellung

In Essingen besteht, insbes. nahe der zwischenzeitlich vierspurig ausgebauten Bundesstraße 29, eine große Nachfrage für gewerbliche Baugrundstücke. Innerhalb der bestehenden Bebauungsplangebiete „Gewerbegebiet Sauerbach“ und „Sauerbach, 1. Erweiterung Nord“ sind teilweise noch Freiflächen vorhanden, teilweise wurde die ausgewiesene Baugrenze mit den bestehenden Gebäuden überschritten.

Darüber hinaus gibt es im Gewerbegebiet Sauerbach Anpassungswünsche bei den vorhandenen Betrieben, um sich am Standort weiterentwickeln zu können.

Für die freien Flächen soll durch eine Erweiterung des Baufensters eine Nachverdichtung ermöglicht werden bzw. optimierte Grundstückszuschnitte für neu geplante Vorhaben geschaffen werden. Im Bereich der bebauten Flächen soll die Baugrenze im Zuge der geplanten Bebauungsplanänderung an den tatsächlichen Bestand angepasst werden.

Da die Gewerbeflächen aufgrund der Lage weit in unmittelbarer Nähe zu den Industriegebieten „Scholz Industriepark“ und „Streichhoffeld“ schwerpunktmäßig dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben sollen, werden im Zuge der Änderung der bestehenden Bebauungspläne die zulässigen Nutzungen aktualisiert und entsprechend angepasst. Vergnügungsstätten, Einrichtungen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausgeschlossen werden.

b) Plangebiet

Das Plangebiet „Gewerbegebiet Sauerbach, 2. Änderung“ liegt am nördlichen Ortsrand des Gewerbegebietes Sauerbach nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes Streichhoffeld.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,84 ha und umfasst die Flurstücke mit den Nummern 1320/3, 1320/4, 1333, 1333/1 und 1333/2 sowie teilweise 1324, 1325 und 1332.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch das Flurstück 1106 (L 1080),

- im Norden durch die Flurstücke 1324 (Sauerbach), 1325 und 1332,
- im Osten durch die Flurstücke 1324 (Sauerbach) und 5400,
- und im Süden durch die Flurstücke 1317, 1320 (Sauerbachstraße) und 1335.

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen durch das Planzeichen im Planteil vom 20.05.2025 begrenzt.

c) Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Dies ist rechtlich möglich, da

- der Bebauungsplan eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt,
- die zulässige Grundfläche im Sinne des §19 Abs 2 BauGB der BauNVO weniger als 20.000m² beträgt
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen,
- es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter gibt,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Auf einen Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB kann im Verfahren nach § 13a BauGB dann verzichtet werden.

Mit diesem Bebauungsplanverfahren sind eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gewährleistet. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Vorsitzende verwies auf die öffentliche Vorberatung im Technischen Ausschuss am 05.06.2025. Der Gemeinderat stimmte ohne Diskussion einstimmig der Änderung des Bebauungsplanes zu.

TOP 4

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sauerbach, 2. Änderung“;

Satzungsbeschluß nach § 16 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung

a) Erfordernis der Satzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sauerbach, 2. Änderung“ werden die rechtskräftigen Bebauungspläne „Gewerbegebiet Sauerbach“ und „Sauerbach, 1. Erweiterung Nord“ geändert. Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für produzierendes Gewerbe sowie eine Nachverdichtung und Berichtigung von Bau Grenzen.

Zur Durchsetzung der planerischen Absichten der Gemeinde Essingen ist es erforderlich, die Sicherungsinstrumente des Baugesetzbuches anzuwenden. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Areal des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sauerbach, 2. Änderung“ festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

b) Wesen der Veränderungssperre

Da der Bebauungsplan erst Bindewirkung ab seiner Rechtskraft entfaltet, besteht die Gefahr, dass die Bauaufsichtsbehörde zulässige Vorhaben genehmigen muss, die im Widerspruch zu den städtebaulichen Zielen des geplanten Bebauungsplanes stehen. Diese Gefahr besteht besonders in Bestandsgebieten.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber ein Sicherungsinstrument für die Bauleitplanung vorgesehen. Mit der Veränderungssperre, die von der Gemeinde als Satzung beschlossen wird, besteht für den künftigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein generelles Veränderungsverbot. Dies gilt insbesondere für eine bauliche Nutzung der Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre. So hat die Veränderungssperre zwangsläufig die Zurückweisung von Bauanträgen sowie Anträgen auf Baubescheid und Teilungsgenehmigung für Vorhaben und Teilungen, die der zu Grunde liegenden Planung zuwiderlaufen, zur Folge. Der Erlass einer Veränderungssperre ist an restriktive Voraussetzungen geknüpft. Er setzt zunächst einen förmlichen und rechtswirksamen Beschluss der Gemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplanes voraus. Darüber hinaus knüpft die Rechtsprechung an den Erlass einer Veränderungssperre die Voraussetzung, dass der künftige Planbereich des Bebauungsplanes erkennbar sein muss und die Planungsziele wenigstens in den Grundzügen vorliegen. Dies ist der Fall.

Die Veränderungssperre muss zur Sicherung der Planung erforderlich sein, etwa wenn zu befürchten ist, dass die Planungsziele des Bebauungsplanes wegen konkret anstehender Bauvorhaben, auf deren Zulassung ein Rechtsanspruch besteht, nicht realisiert werden könne. Weiterhin ist neben der planerischen Erforderlichkeit beim Erlass einer Veränderungssperre der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Grundsätzlich gilt die Veränderungssperre laut § 17 Abs. 1 BauGB zwei Jahre. Sie kann um ein Jahr und –unter besonderen Umständen nach Abs. 2- um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich ist. Sie ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind, etwa wenn das eingeleitete Bebauungsplanverfahren nicht weitergeführt wird.

Nach Ansicht der Verwaltung sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sauerbach, 2. Änderung“ gegeben.

Ein formeller Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sauerbach, 2. Änderung“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.06.2025 gefasst werden. Das räumliche Ausmaß der Veränderungssperre ist durch den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes definiert und die Notwendigkeit zur Vermeidung einer städtebaulich ungeordneten Entwicklung, insbesondere der Ansiedlung störender Betriebe oder einer zufälligen Bebauung, die eine Planung nach geordneten städtebaulichen Entwicklungszielen vereiteln würde.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sauerbach, 2. Änderung“, wie in der Anlage dargestellt, zu beschließen und die Planung für das Gebiet zügig voranzubringen.

Der Vorsitzende verwies auf die öffentliche Vorberatung im Technischen Ausschuss am 05.06.2025. Der Gemeinderat stimmte ohne Diskussion einstimmig der Satzung über die Veränderungssperre „Gewerbegebiet Sauerbach, 2. Änderung“ zu.

TOP 5

Sanierung und Erweiterung Parkschule - 6. BA Aula und Musikschule;

hier: 4. Vergabeblock

Die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung der Parkschule befindet sich in den letzten Zügen. Im November 2025 soll die langjährige Baumaßnahme abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat muss noch einen weiteren Ausschreibungsblock mit verschiedenen Gewerken vergeben. Es handelt sich um die Gewerke Schlosserarbeiten, Scheinerarbeiten II (Treppenstufen, Wandverkleidungen), Malerarbeiten und Photovoltaik-Anlage.

Die Gewerke wurden beschränkt vom Architekturbüro ACT, Ellwangen ausgeschrieben. Folgende Angebote zu den Ausschreibungen (geprüft) gingen ein:

a) Schlosserarbeiten:

1. Fa. Brendle, Aalen	22.313,32 €	100,00 %
-----------------------	-------------	----------

b) Schreinerarbeiten II:

1. Fa. Kneitschel, Colmberg	94.741,85 €	100,00 %
-----------------------------	-------------	----------

c) Malerarbeiten:

1. Fa. Heinrich Schmid, Aalen	49.915,15 €	100,00 %
-------------------------------	-------------	----------

Darüber hinaus wurde die Photovoltaikanlage für das Dach des Neubaus ausgeschrieben. Das Submissionsergebnis liegt nun vor:

d) Photovoltaik-Anlage

1. Heldele, Aalen	33.100,22 €	100,00 %
-------------------	-------------	----------

In der Kostenübersicht ist eine Kostenüberschreitung bei dem Ausschreibungsblock mit 74.970 € angeführt. Dies rührt von verschiedenen Umschichtungen her (z. B. Aufzug). Die Gesamtkosten werden aktuell mit 67.603,00 € unterschritten.

Der Vorsitzende ging nochmals auf die Vergabe der einzelnen Gewerke ein. Durch Befangenheit von Gremiumsmitgliedern wurde die Abstimmung einzeln durchgeführt. Die Abstimmungsergebnisse wurden einstimmig und mehrheitlich gefasst.

TOP 6

Bedarfsplanung der Gemeinde Essingen für die Kinderbetreuung 2025/2026

Die örtliche Bedarfsplanung orientiert sich am jeweiligen Kindergartenjahr und ist einem fortlaufenden Anpassungsprozess unterworfen. Durch die Bestandsaufnahme, die Bedarfsermittlung und die Maßnahmenplanung werden anstehende Entwicklungen beobachtet und möglichst rechtzeitig die Weichen für ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot in der Gemeinde gestellt.

Die örtliche Bedarfsplanung (vgl. auch § 3 KiTaG) ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO). Demnach ist die Gemeinde Essingen auch, bereits Kraft Gesetz verpflichtet, eine Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung aufzustellen. Neben den kommunalen Kindertageseinrichtungen finden auch die übrigen Einrichtungen, im konkreten Fall also die Kindertagesstätten der evangelischen Kirchengemeinde sowie der katholischen Kirchengemeinde, bei der Bedarfsplanung Berücksichtigung (freie Träger). Es erfolgen regelmäßig Austausch- und Abstimmungsprozesse mit den freien Trägern. Der jüngste gemeinsame Trägersaustausch fand am 29.04.2025 einschließlich der Abstimmung und Beteiligung

Insgesamt ist im Kindergartenjahr 2025/2026 eine noch ausreichende Kapazitätssituation zu verzeichnen.

Der evangelische Kindergarten „Sonnenschein“ in Lauterburg verzeichnet derzeit einen Rückgang der Aufnahmezahlen bei parallel hoher Schulübergangsquote, sodass bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026 nach derzeitigen Berechnungen lediglich 25 Plätze belegt sein werden. Der Träger, die evangelische Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg, erarbeitet derzeit,

in Abstimmung mit der Kommune entsprechende Lösungen. So wird unter anderem die Überführung einer Gruppe in eine Kleingruppe, mit verringerter Aufnahmekapazität geprüft. Diese Maßnahme ist kurzfristig umsetzbar. Zudem wurde im Juni 2025 eine Elternumfrage durchgeführt, um die konkreten Bedarfe besser zu erfassen. Es bestehen in diesem Zusammenhang auch Überlegungen, in Lauterburg eine Ganztagesbetreuung anzubieten. Die Umbauarbeiten im kommunalen Kindergarten „Sternschnuppe“ sind abgeschlossen. Hierdurch ist es zwischenzeitlich möglich Kinder ab 2 Jahren in einer altersgemischten Gruppe aufzunehmen. Diese Anpassung ist in der Bedarfsplanung 2025/2026 selbstverständlich berücksichtigt.

Da im Kindergarten „Am Schlosspark“ die Ganztagesgruppe bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026 voll belegt sein wird, werden die bisherigen Planungen, ebenfalls eine Altersmischung im Ganztagesbereich anzubieten, vorerst nicht weiterverfolgt.

Frau Lüffe erläuterte anhand einer Bildpräsentation die Belegungszahlen der einzelnen Betreuungseinrichtungen. Der Gemeinde stehen ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Bedarfe der Eltern können weitestgehend erfüllt werden. Der Gemeinderat stimmte einstimmig dem Bedarfsplan 2025/2026 zu.

TOP 7

Brückenbauwerk BW 6 (Talhofbrücke); Vergabe Masterhöhung Stromleitungen

Die Gemeinde Essingen hat die Arbeiten für die Masterhöhung (Stromleitungen) im Rahmen des Brückenbauwerks 6 („Talhofbrücke“), in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei i-uscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, europaweit ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erfolgte als öffentliche Ausschreibung und wurde fristkonform veröffentlicht. Das Verfahren wurde digital, über die Plattform www.deutsche-evergabe.de, im Zuge einer rein elektronischen Submission (Abgabe digital in Textform) durchgeführt. Zur Submission wurde insgesamt ein Angebot über das vorangehend bezeichnete Portal eingereicht.

Der Angebotspreis kann der nachstehenden Darstellung entnommen werden. Ein Nachlass wurde von dem Bieter nicht gewährt. Nebenangebote wurden nicht zugelassen.

Angebote Masterhöhung:

1. Fa. Leonhard Weiss, Satteldorf	1.425.558,42 €	100,00 %
-----------------------------------	----------------	----------

In der Kostenübersicht ist eine Kostenüberschreitung bei dem Ausschreibungsblock mit 347.671,52 € angeführt.

Bei dem Bieter handelt es sich um ein bekanntes und sehr leistungsfähiges Unternehmen mit großer Erfahrung und Fachkenntnissen sowie entsprechendem Know-how, welches auch bereits das Breitbandprogramm „weiße Flecken“ in der Kommune mit sehr gutem Ergebnis umgesetzt hat.

Der Vergabevorschlag fällt somit auf die Firma Leonhard Weiss aus Satteldorf. Auch aufgrund des vorgesehenen zeitlichen Ablaufs der Maßnahme, mit den bereits angemeldeten und freigegebenen Sperrpausen im Jahre 2026, empfiehlt die Verwaltung den Auftrag entsprechend zu erteilen, um den Zeitplan, auch für den Bau des Brückenbauwerks 6, nicht zu gefährden.

Die Kosten der Masterhöhung werden zu je einem Drittel von Land, Bund und der DB Netz AG, nach Rechnungsstellung, übernommen. Somit entstehen der Gemeinde Essingen keine Kosten.

Der Vorsitzende verwies auf die Vorberatung im Technischen Ausschuss am 05.06.2025. Der Gemeinderat stimmte ohne Diskussion einstimmig der Vergabe der Baumaßnahme an die Firma Leonhard Weiss aus Satteldorf zu.

TOP 8

Kenntnisgabe von Beschlüssen aus Sitzungen

I. Kenntnisgabe zur öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 05.06.2025

1. Bauvorhaben

Errichtung einer Landwirtschaftlichen Lagerhalle

Flst. Nr. 2109

Der Bauherr plant die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Flst. Nr. 2109 in Essingen.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist daher nach den Vorschriften des § 35 BauGB zu beurteilen. Insbesondere Abs. 1 Nr. 1 des § 35 BauGB ist hierbei einschlägig. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Technische Ausschuss nimmt vom dargestellten Sachverhalt Kenntnis und erteilt einstimmig sein Einvernehmen nach §35 BauGB i.V. mit §36 BauGB.

Der Gemeinderat nahm den Beschluss des Technischen Ausschusses zur Kenntnis.

TOP 9

Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

Kein Anfall

TOP 10

Anfragen der Gemeinderäte

Eine Gemeinderätin setzte sich nochmals für den Sozialen Wohnbau, z. B. mit einer Sozialquote von 10-15% beim Wohnungsneubau im Bebauungsplan Klinikum, ein. Dies wird bei der Planung des Wohngebietes nochmals diskutiert, so der Vorsitzende.

Ein weiterer Gemeinderat fragte nach dem aktuellen Stand des Rad- und Fußweges in Forst. Hier berichtete der Vorsitzende, dass dies kurzfristig erledigt wird.

Eine Gemeinderätin fand, dass zeitnah „echte“ Strafzettel in den Gebieten mit dem Parkraumkonzept verteilt werden sollen. Die Markierungsarbeiten sind weitestgehend abgeschlossen.

Ein Gemeinderat berichtete, dass die Anwohner rund um die Aral-Tankstelle durch den Übergang von 30km/h auf 50km/h mehr unter Lärmbelästigung leiden, als vorher, da die Fahrer an dieser Stelle richtig „aufdrehen“. Allerdings sind die Anwohner die in der 30km/-Zone wohnen jetzt deutlich entlastet.

Ein Gemeinderat merkte an, dass die Kurve Straße „Unteres Dorf – Schießberg“ durch die Baustelle zu eng ist, größere Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Anhänger können diese nicht befahren

ohne zu rangieren. Dies sei nur kurzfristig, da hier ein Schacht eingebaut wird, so Herr Fänger (Bauamtsleiter)

Des Weiteren merkte er dann, dass die Schilder von der Landesgartenschau über die Jahre hinweg durch die Witterungseinwirkungen unleserlich geworden sind, diese sollten gereinigt werden.

Beim Mitteilungsblatt können über die App keine Screenshots gemacht werden, kann dies freigeschaltet werden? Wollte dieser Gemeinderat noch wissen.

Ein weiterer Gemeinderat ging nochmals auf die 30km/h-Zone am Ortseingang von Richtung Lauterburg ein. Hier halten sich nur sehr wenige Fahrzeuge an die Geschwindigkeitsbegrenzung. Im Gegenteil, werden hier auch noch PKW's überholt, die sich daran halten. Auch LKW's fahren weiter mit über 50km/h nach Essingen rein.

In diesem Zuge merkte ein Gemeinderat noch an, dass an der Kreuzung „Schloßgarten-Straße – Bahnhofstraße“ die Beschilderung auf die geänderte Situation angepasst werden muss.

Ein Gemeinderat sprach noch die neue WC-Anlage beim Sportplatz an. Die geplante Pflasterung wurde auf Kostengründen nicht gemacht, sondern nur eingeschottert. Dies ist langfristig nicht von Vorteil.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.